

Modellflugvereinigung Lengede e.V. 1973



Flugordnung (Auszug aus der Geschäftsordnung)

Stand: 12.04.2019

7. An-und Abfahrt

1. Für Mitglieder und Gäste gibt es nur einen An-und Abfahrtsweg zum Flugplatz. Es handelt sich hierbei um den asphaltierten Feldweg der in Klein-Lafferde an der ehemaligen Tankstelle von der Kreisstraße "Münstedter Weg" abzweigt. („Liedinger Weg“)
2. Bei der Benutzung des Weges haben alle landwirtschaftlichen Fahrzeuge Vorrang und dürfen in keiner Weise behindert werden.
3. Die Fahrgeschwindigkeit ist der Situation anzupassen, darf jedoch nicht mehr als 30 km/h betragen. Jeder sollte seine Geschwindigkeit so bemessen, dass ein Aufwirbeln des Straßenstaubs weitgehend vermieden wird.

8. Organisatorische Maßnahmen am Flugplatz

1. Die Fahrzeuge werden in dem von West nach Ost verlaufenden Feldweg, vom Windsack ab, in westlicher Richtung so abgestellt, dass die weitere Durchfahrt nicht versperrt wird (13 Pkw linke Seite , 4 Pkw rechte Seite).
2. Der Platz zum Abstellen der Flugmodelle befindet sich hinter dem Geräteschuppen.
3. Der Flugplatz darf nicht von Kraftfahrzeugen befahren werden.

9. Maßnahmen zur Sicherheit am Flugplatz

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gestört werden.
2. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in "Sofortmaßnahmen am Unfallort" oder Ausbildung in "Erster Hilfe" teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß §19 Abs. 3 der Fahrerlaubnisverordnung, bzw. §126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) zu führen.
3. Die Weisungen des Flugleiters oder Tagesflugleiter sind in jedem Fall zu befolgen.

4. Es dürfen maximal drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.
5. Bei Flugbetrieb hat jeder Pilot das Recht auch einzeln zu fliegen. Bei Einigkeit können auch drei Piloten gleichzeitig fliegen. In diesem Fall müssen die Piloten auf einer Stelle zusammenstehen. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb ab dem vierten Modell ist ein Flugleiter erforderlich. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und ggf. ordnend einzugreifen. Er hat ein Modellflugbuch zu führen, in das er die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie die Vor- und Nachnamen der Steuerer, den Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Modellflugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Flugmodells/Flugmodelle (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festhält. Alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes sind einzutragen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.

Ist kein Flugleiter aktiv, sind die Einträge im Modellflugbuch vom jedem Steuerer selbst vorzunehmen. Heli-Piloten fliegen grundsätzlich einzeln. Piloten die einzeln fliegen sollten in einem zeitlichen Rahmen von 20 min. bleiben.

Ist kein Flugleiter auf dem Modellfluggelände eingesetzt, dürfen Flugmodelle über 2 Kilogramm Startmasse nur betrieben werden, wenn der Steuerer Kenntnisse entsprechend § 21a Absatz 4, Satz 1 bzw. Satz 3 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) nachweisen kann. Dies gilt ebenso für Flugmodelle mit einer geringeren Startmasse (bis zu 2 Kilogramm), die in einer Höhe über 100 m über Grund betrieben werden.

Die maximale Flughöhe von 300 m (1.000 ft) über Grund darf nicht überschritten werden, da hier der kontrollierte Luftraum Echo beginnt. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums ist bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle (DFS) eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen.

Der Eigentümer eines Flugmodells mit einer Startmasse von mehr als 0,25 Kilogramm muss vor dem erstmaligen Betrieb an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem Flugmodell anbringen (vgl. § 19 Absatz 3 LuftVZO).

6. Flugzeuge mit Verbrennungsmotor müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer ausgerüstet sein, der dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen muss. Die maximale Schallemission darf 82 dBA nicht überschreiten. Es besteht eine Nachweispflicht durch den Lärmpass. Die Messung und Dokumentation erfolgt nach aktueller DMFV-Vorgabe.
7. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von Personen und Hindernissen sein.
8. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges vom steuernden Piloten beobachtet werden. Es gelten die Ausweichregeln § 13 der Luft VO. Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen des Flugverbotssektors (siehe Karte) und von Personen und Maschinen auf den Feldern ist untersagt.
9. Dort wo die Modelle abgestellt sind, dürfen keine Modellmotoren laufen. Zum Abflug vorbereitet werden Verbrennungsmotor-Modelle ausschließlich auf den 3 Sicherungsplätzen mit Feststellmittel, mit dem Motor zum Zaun gerichtet. Gleiches gilt auch für Probeläufe. Heli mit Verbrennungsmotoren werden auf dem linken Tisch vorbereitet und der Motor erst auf dem Heli-Platz gestartet. Alle Helis werden nur noch vom Heli-Platz gestartet und gelandet.
10. Vor der Inbetriebnahme der Fernsteueranlage ist der Pilot verpflichtet zu überprüfen, ob sein Kanal noch frei ist. Sein Sender muss mit einer vorgeschriebenen Kanalkennzeichnung versehen sein. Das gilt nicht für Besitzer einer 2,4 GHz-Anlage.
11. Jeder muss sich beim Fliegen so verhalten, dass er seine Kameraden nicht behindert, sowie evtl. anwesende Zuschauer nicht gefährdet. Jedes Mitglied, das seinen Sender in Betrieb nimmt, obwohl sein Kanal bereits besetzt ist, kommt für den dadurch entstehenden Schaden auf.
12. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Bestimmungen der Bundesnetzagentur und deren Verfügungen entsprechen. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.

13. Starts und Landungen müssen deutlich angekündigt werden.
14. Die Start und Landebahn darf während des Flugbetriebes nur von einem Piloten betreten werden. Die anderen schon fliegenden Piloten halten sich außerhalb der Start- und Landebahn auf.
15. Jeder Pilot hat dafür zu sorgen dass er im ausliegenden Modellflugbuch für den Tag seines Fluges eingetragen ist. Am Ende eines jeden Flugtages hat der letzte Pilot die Feststellgeräte wieder im Geräteschuppen zu deponieren.

10. Verhalten bei Außenlandungen

1. Bei Landungen außerhalb des Flugplatzes hat jeder Pilot darauf zu achten, dass er auf den bestellten Ackerflächen keine Schäden durch unsachgemäßes Überschreiten der Feldfrüchte verursacht. In der Regel begibt sich der Pilot dazu allein zu seinem Modell.
2. Bei Flugzeugabstürzen auf den angrenzenden Feldern werden sämtliche Trümmer beseitigt. Dazu betritt möglichst nur der Pilot das Feld.
3. Sind Suchaktionen für abgestürzte Modelle notwendig, so wird von den Mitgliedern eine geordnete Aktion durchgeführt, die gewährleistet, dass so wenig Schaden wie irgendwie möglich an den Feldfrüchten angerichtet wird (Beispiel: mehrere Mitglieder gehen in Abständen an den Reihen eines Getreidefeldes entlang).
4. Der Eintrag ins Flugbuch ist vorgeschrieben. Bei einem Schaden muss eine Meldung an den Geschädigten und die Versicherung erfolgen.

11. Gastflieger

1. Gastflieger müssen sich vor einem Besuch auf unserem Modellflugplatz beim Vorstand anmelden.
2. Ein Gastflieger ist flugberechtigt, wenn das vereinseigene Flugaufkommen dies zulässt, wenn seine Frequenzkennzeichnung am Sender vorhanden ist und mindestens ein Vorstandsmitglied des Vereins auf dem Fluggelände anwesend ist.
3. Jeder Gastflieger ist vor Beginn des Fluges über die bestehenden Regeln zu unterrichten und unterliegt der Flugordnung (Geschäftsordnung 7-11). Eine gültige, ausreichende Modellflughaftpflichtversicherung (DMFV, o. ä.) ist nachzuweisen. Bei Modellen mit Verbrennungsmotor ist ein Lärmpass vorzulegen
4. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung, wer als Gastflieger zugelassen ist, dem Vorstand.
5. Vom Gastflieger kann eine Tagesgebühr von 5,00 € erhoben werden.
6. Ein Gastflieger, der die Aufstiegsgenehmigung des MFV-Lengede nutzt, ist im Flugleiterbuch als Tagesmitglied einzutragen (Name und Anschrift).
7. Jeder Gastflieger darf das Fluggelände maximal einmal pro Kalendermonat nutzen. Ausnahmeregelungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
8. Personen, die ohne Erlaubnis den Flugplatz benutzen, können nicht als Gastflieger zugelassen werden. Eine spätere Mitgliedschaft wird nicht befürwortet. Im Wiederholungsfall erstattet der Verein Anzeige.

gez. Der Vorstand